

BVGer D-2701/2008 vom 24. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2701_2008

FR: TAF D-2701/2008 du 24 mars 2010

IT: TAF D-2701/2008 del 24 marzo 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-34 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte

oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM stützt seine Ablehnung des Asylgesuchs in der angefochtenen Verfügung vom 20. März 2008 auf die Beurteilung, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen Asylgründen seien nicht glaubhaft.

E. 4.2

Im Hinblick auf die weiteren Erwägungen ist zunächst festzuhalten, dass die Beurteilung der Frage der Asylrelevanz der Vorbringen von der Frage getrennt zu erfolgen hat, welche Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt. Mit dem Urteil der ARK vom 27. Dezember 2005 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer - jedenfalls unter der Voraussetzung, dass er nicht in der Zwischenzeit eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat - staatenlos ist. Während somit die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers in Bezug auf den Verlust seiner äthiopischen Staatsangehörigkeit bereits abschliessend geprüft worden ist, geht es vorliegend ausschliesslich darum, die Glaubhaftigkeit der eigentlichen Asylvorbringen zu beurteilen.

E. 4.3

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (so die ständige Praxis der ARK, welche für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen nach wie vor gültigen Massstab bildet; vgl. etwa Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 27 E. 3c/aa). Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

E. 4.4

Zur Begründung seiner Einschätzung der mangelnden Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen führte das Bundesamt zunächst aus, die vom Beschwerdeführer genannte Adresse seiner Familie in Addis Abeba sei falsch. Die dafür vom Beschwerdeführer abgegebenen Erklärungen seien nicht stichhaltig, und es sei davon auszugehen, dass er wesentliche Aspekte seiner Identität verheimliche. Der Beschwerdeführer hielt dem im vorinstanzlichen

Verfahren zunächst entgegen, die Falschangabe sei auf eine fehlerhafte Transkription anlässlich der durchgeführten Anhörungen zurückzuführen. Nachdem er mittels des Schreibens von K._____ B._____ vom 10. Juli 2006 durch eine Drittperson hatte bezeugen lassen, dass er nicht in der "Kefteгна F._____, Kebele G._____", sondern in der "Kefteгна G._____, Kebele F._____" im Distrikt E._____ von Addis Abeba gelebt habe, und auch diese neue Adressangabe durch den Vertrauensanwalt der schweizerischen Botschaft als nicht existent bezeichnet wurde, machte er ausserdem unter Hinweis auf kulturelle äthiopische Besonderheiten geltend, der genaue Grenzverlauf der Stadtteile sei nicht klar zu bestimmen. Im Beschwerdeverfahren wiederholte er diese Argumente. Den Erklärungen des Beschwerdeführers kann indessen nicht gefolgt werden, denn er verkennt, dass es vorliegend nicht darum geht, zu beurteilen, ob sich in Addis Abeba in physischer Hinsicht genau feststellen lässt, in welchem Stadtteil sich der Wohnort einer Person befindet. Sondern festzustellen ist aufgrund der Angaben des Vertrauensanwalts der schweizerischen Botschaft - welche zumindest in diesem Punkt zuverlässig erscheinen -, dass der Beschwerdeführer zweimal eine angebliche Wohnadresse angab, die gar nicht existiert. Gleichzeitig ist aufgrund vorhandener Informationen festzuhalten, dass die administrative Einteilung der Stadt Addis Abeba durchaus konsequent ausgeführt ist. Angesichts dessen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer gegenüber den schweizerischen Behörden nicht seine korrekte ehemalige Wohnadresse anzugeben vermochte. Nachdem es somit nicht möglich war, die familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers - insbesondere betreffend dessen Vater und Mutter, die sich beide aus hauptsächlich politischen Gründen in Haft befunden haben sollen - abzuklären, ist ausserdem festzustellen, dass wesentliche Aspekte der Asylvorbringen nicht überprüfbar sind. Nachdem dieser Umstand auf die falsche Adressangabe zurückzuführen ist, muss die lückenhafte Beweislage der mangelhaften Mitwirkung des Beschwerdeführers zugeschrieben werden, und er hat sich dies bei der Beurteilung seiner Asylvorbringen anrechnen zu lassen.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer begründete seine Beschwerde ausserdem damit, das Bundesamt habe sich bei seiner Entscheidungsfindung einseitig auf die Abklärungen der schweizerischen Botschaft in Äthiopien gestützt, während andere Aspekte, die für die Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen entscheidend seien, unberücksichtigt geblieben seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch unter Berücksichtigung der weiteren Asylvorbringen nicht der Schluss resultiert, die Angaben des Beschwerdeführers seien - abgesehen vom Aspekt der entzogenen äthiopischen Staatsangehörigkeit - insgesamt glaubhaft. Zu dieser Einschätzung führt die Feststellung, dass jene Aussagen des Beschwerdeführers, die für seine Asylvorbringen zentral sind, nämlich in Bezug auf die Umstände seiner angeblichen Verhaftung und der späteren erneuten Suche durch Sicherheitskräfte, verschiedene unglaubhafte Elemente aufweisen.

E. 4.5.1

So erscheint zunächst unklar, weshalb der Beschwerdeführer überhaupt verhaftet und vom 8. November 2001 bis zum 15. März 2002 inhaftiert worden sein soll. Zwar wurde in Äthiopien im Zusammenhang mit dem eritreisch-äthiopischen Konflikt bekanntermassen willkürlich gegen Bürger ethnisch-eritreischer Herkunft vorgegangen, wobei massive Menschenrechtsverletzungen begangen wurden. Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers soll er selbst jedoch verdächtigt worden sein, zugunsten Eritreas

Militärdienst geleistet zu haben, obwohl er nie in Eritrea gewesen sei, im Laufe des Konflikts immer die äthiopische Position vertreten habe und überdies sein Vater im Rang eines Obersten in der äthiopischen Armee gegen die Unabhängigkeit Eritreas gekämpft habe. Insbesondere letztere Aussage erscheint nicht mit dem Vorbringen vereinbar, der Beschwerdeführer sei - auch wegen seines Vaters - pro-eritreischer Umtriebe verdächtigt und deshalb inhaftiert worden.

E. 4.5.2

Unglaublich erscheint schliesslich im Zusammenhang mit der angeblichen Inhaftierung des Beschwerdeführers auch die Aussage, er sei am 15. März 2002 durch die Bürgschaft eines Freundes seines Vaters freigelassen worden, wobei es sich bei jenem Freund um einen Eritreer gehandelt habe. Es ist - zumal unter den damals herrschenden politischen Umständen - als offensichtlich unwahrscheinlich zu bezeichnen, dass der Beschwerdeführer, welchem bereits zuvor aufgrund seiner eritreischen Abstammung die äthiopische Staatsbürgerschaft entzogen wurde und dem die Unterstützung der eritreischen Unabhängigkeitsbewegung vorgeworfen worden sei, durch die äthiopischen Behörden dank der Bürgschaft eines Eritreers freigelassen worden sein soll.

E. 4.5.3

Des Weiteren ist festzustellen, dass auch die Aussagen des Beschwerdeführers zu den nachfolgenden Umständen seiner Flucht nicht nachvollziehbar erscheinen und in Bezug auf die zeitlichen Angaben erhebliche Widersprüche aufweisen. Der Beschwerdeführer machte dabei geltend, nach seiner Freilassung am 15. März 2002 seien am 24. Juli 2002 erneut Polizisten zum Haus seiner Familie gekommen. Er habe diese zuerst aus dem Haus heraus beobachtet und schliesslich durch die Hintertür die Flucht ergriffen. Er habe zwar nicht gewusst, was die Beamten gewollt hätten; gleichwohl habe er sich bei einem Freund verborgen gehalten und sei fünf Tage später, am 1. August 2002, aus Addis Abeba abgereist (Protokoll der kantonalen Anhörung, S. 11), um schliesslich nach Kenia und in die Schweiz zu gelangen. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Beschwerdeführer - nachdem er zuvor gegen Leistung eine Bürgschaft freigelassen worden sein will, da man ihm nichts habe nachweisen können - aufgrund des blossen Erscheinens von Polizeibeamten beim Haus seiner Familie zum Schluss gelangte, er sei dermassen gefährdet, dass er unverzüglich die Flucht ins Ausland ergreifen müsse. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu den zeitlichen Umständen seiner Flucht widersprüchlich sind. Auf die Frage hin, bis wann er in Addis Abeba gelebt habe, gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er habe an der von ihm angegebenen Adresse bis zum 18. September 2002 (Protokoll der Befragung bei der Empfangsstelle, S. 1) beziehungsweise bis zum 17. September 2002 (Protokoll der kantonalen Anhörung, S. 8) gewohnt. Ausserdem führte er aus, er habe bis zum 17. September 2002 in Addis Abeba bei einer Firma namens L. _____ als Automechaniker gearbeitet (Protokoll der kantonalen Anhörung, S. 8). Mit diesen Angaben sind die Aussagen zum genauen Zeitpunkt seiner Flucht vor den äthiopischen Sicherheitskräften und der Wegreise aus Addis Abeba offensichtlich nicht vereinbar.

E. 4.5.4

Der Beschwerdeführer macht ausserdem geltend, sowohl sein Vater wie auch seine Mutter befänden sich in Haft, wobei seinem Vater die Zusammenarbeit mit dem früheren Militärregime, der Mutter eine Tätigkeit zugunsten einer Partei der Oromo vorgeworfen

würden. Diesbezüglich stellt sich von vornherein die Frage, weshalb der Beschwerdeführer aufgrund der angeblichen Vorwürfe gegen seinen Vater und seine Mutter selbst gefährdet sein sollte. Dies gilt insbesondere in Bezug auf eine allfällige Gefährdung aufgrund der angeblichen Verfolgung seiner Mutter, wird doch der Beschwerdeführer durch die äthiopischen Behörden als Eritreer betrachtet, und es ist somit nicht ersichtlich, weshalb die Vorwürfe gegen seine Mutter, eine Bewegung der Ethnie der Oromo zu unterstützen, gegen ihn selbst gerichtet sein sollten. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer nicht geltend machte, eines seiner vier Geschwister - die zum Zeitpunkt seiner Ausreise allesamt volljährig waren und ebenfalls im Haus seiner Eltern wohnhaft gewesen sein sollen - sei durch die äthiopischen Behörden in ähnlicher Weise wie er selbst behelligt worden. Allerdings bestehen ohnehin auch in Bezug auf die behauptete Inhaftierung seiner Eltern erhebliche Zweifel: Festzustellen ist nämlich zum einen, dass der Beschwerdeführer zur angeblichen Inhaftierung seines Vaters bei der Befragung durch die Flughafenpolizei (entsprechendes Protokoll, S. 5) zunächst aussagte, jener befinde sich im Gefängnis D._____ in Addis Abeba. Anlässlich der Befragung durch die kantonale Behörde gab er demgegenüber an, sein Vater sei seit dem 10. Januar 2000 im Gefängnis C._____ in Addis Abeba inhaftiert (entsprechendes Protokoll, S. 5). Nachdem er auf den Widerspruch aufmerksam gemacht worden war, machte er schliesslich geltend, sein Vater sei zuerst ins Gefängnis C._____, anschliessend nach D._____ gebracht worden (ebd., S. 15). Diese Begründung ist als nachgeschoben zu qualifizieren, nachdem der Beschwerdeführer zunächst zweimal unerwähnt liess, dass sich sein Vater in mehr als einer Haftanstalt befunden haben soll. Schliesslich ist ergänzend festzuhalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zur angeblichen Inhaftierung der Mutter in keiner Weise mit konkreten Angaben glaubhaft gemacht worden sind. Nachdem es sich aufgrund der falschen Adressangabe des Beschwerdeführers auch als unmöglich erwiesen hat, entsprechende Abklärungen vor Ort durchzuführen (vgl. E. 4.4), sind sowohl die Inhaftierung des Vaters als auch jene der Mutter nicht als glaubhaft zu erachten.

E. 4.6

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen Fluchtgründen nicht glaubhaft sind. Folglich hat das Bundesamt das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer machte mit Eingabe seines Rechtsvertreters an das BFM vom 14. Dezember 2006 geltend, er sei in der Schweiz Mitglied der eritreischen Oppositionsbewegung "Eritrean Democratic Party" (EDP) geworden und deswegen im Falle einer Rückkehr (sic) nach Eritrea akut gefährdet. Angesichts dessen ist ausserdem auf die Frage einzugehen, ob der Beschwerdeführer möglicherweise die Flüchtlingseigenschaft wegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG erfüllt.

E. 5.2

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. EMARK 2000 Nr. 16, Erw. 5a, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.3

Indessen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer weder gegenüber dem BFM noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren irgendwelche konkrete Angaben dazu gemacht hat, worin seine angebliche exilpolitische Betätigung zugunsten der EDP bestehen soll. Mit der Eingabe vom 14. Dezember 2006 hat er einzig eine Mitgliederkarte eingereicht sowie auf die allgemeine Situation von Angehörigen regierungskritischer Organisationen in Eritrea hingewiesen. Die eingereichte Mitgliederkarte allein ist offensichtlich nicht geeignet, exilpolitische Aktivitäten glaubhaft zu machen, die zu einer asylrechtlich relevanten Gefährdung in Eritrea oder allenfalls in Äthiopien führen könnten. Somit ist in keiner Weise dargetan, dass sich der Beschwerdeführer tatsächlich aktiv exilpolitisch betätigt hat, und es bestehen somit auch keine Gründe für die Annahme, es lägen subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG vor.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. auch EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 ff.).

E. 7.3

Nachdem die ARK mit ihrem Urteil vom 27. Dezember 2005 feststellte, dass der Beschwerdeführer staatenlos sei, stellt sich im vorliegenden Fall bezüglich der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs offensichtlich zunächst die Frage, ob dieser überhaupt möglich ist. Jedoch ist das BFM in der angefochtenen Verfügung trotz der erwähnten Feststellung der ARK in keiner Weise auf diesen Aspekt eingegangen. Vielmehr wird in der angefochtenen Verfügung ohne jede weitere Begründung davon ausgegangen, dass der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien möglich sei.

E. 7.4

Demgegenüber ist im Zusammenhang mit der Staatenlosigkeit des Beschwerdeführers festzustellen, dass verschiedene Fragen der Klärung bedürfen.

E. 7.4.1

So ist insbesondere danach zu fragen, ob und unter welchen Umständen trotz derzeitig bestehender Vermutung der Staatenlosigkeit des Beschwerdeführers allenfalls gleichwohl eine Möglichkeit des Vollzugs gegeben sein könnte. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn der Beschwerdeführer die äthiopische Staatsangehörigkeit wiedererlangen könnte. Denkbar wäre theoretisch auch, dass dem Beschwerdeführer in Äthiopien trotz entzogener Staatsbürgerschaft ein Aufenthaltsrecht gewährt würde. Diese Fragen - Voraussetzungen einer Wiedererlangung der äthiopischen Staatsangehörigkeit und einer allfälligen Gewährung des Aufenthaltsrechts auch ohne entsprechende Staatsangehörigkeit - sind vom BFM durch geeignete Mittel abzuklären.

E. 7.4.2

Zu erwähnen ist ferner, dass eine von der Schweiz als staatenlos anerkannte Person einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung erheben kann (Art. 31 Abs. 1 AuG). Im Hinblick auf eine allfällige formelle Anerkennung des Beschwerdeführers als Staatenloser ist zunächst Art. 1 Ziff. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) massgeblich, wonach als staatenlos eine Person gilt, die kein Staat auf Grund seiner Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet. Dabei wird diese Norm gemäss geltender Praxis ausserdem dahingehend ausgelegt, dass Personen, die ihre Staatsbürgerschaft freiwillig aufgegeben haben oder sich ohne triftige Gründe weigern, diese wieder zu erwerben, obwohl sie die Möglichkeit dazu hätten, nicht unter das genannte Übereinkommen fallen (vgl. zuletzt die Urteile des Bundesgerichts 2C_1/2008 vom 28. Februar 2008, E. 3.2, und 2A.153/2005 vom 17. März 2005, E. 2.1). In diesem Zusammenhang steht weder mit genügender Bestimmtheit fest, ob - wie bereits erwähnt - die Möglichkeit der Wiedererlangung der äthiopischen Staatsbürgerschaft besteht, noch - sofern dies zu bejahen ist - ob der Beschwerdeführer das für ihn Zumutbare unternommen hat, um die äthiopische Staatsbürgerschaft wieder zu erwerben.

E. 7.5

Nach dem Gesagten hat das BFM weder in der angefochtenen Verfügung die genannte Rechtsfrage (Folgen der Staatenlosigkeit in Bezug auf die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs) überhaupt behandelt, noch hat das Bundesamt die hierfür erforderlichen Abklärungen des Sachverhalts vorgenommen.

E. 8

Nach den angestellten Erwägungen ist die Beschwerde insofern teilweise gutzuheissen, als die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung aufzuheben sind und die Sache in diesem Punkt zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer grundsätzlich um die Hälfte reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen. Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 6. Mai 2008 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen, womit keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 9.2

Nachdem der Beschwerdeführer hinsichtlich der Aufhebung der angefochtenen Verfügung im Punkt des Wegweisungsvollzugs - und insofern teilweise - obsiegt hat, ist ihm eine

angemessene, um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zu entrichten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung ist keine Kostennote eingereicht worden. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) wird die Parteientschädigung auf Grund der Akten daher auf Fr. 300.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.